

Satzung der Stadt Bergisch Gladbach zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungs- gebietes „Bergisch Gladbach – Stadtmitte“

Aufgrund der §§ 142 Abs. 3 sowie 143 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994, hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am _____ die nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bergisch Gladbach – Stadtmitte“ beschlossen:

§ 1

Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das in § 1 der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Bergisch Gladbach – Stadtmitte“ vom 10.11.2007 in seiner räumlichen Ausdehnung festgelegte Sanierungsgebiet wird erweitert. Die Erweiterung des Sanierungsgebietes ist in der Anlage zur Satzung zeichnerisch dargestellt. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der in der Anlage abgegrenzten Fläche. Die zeichnerische Darstellung ist Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahmen im Erweiterungsgebiet werden im vereinfachten Verfahren gem. § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB entfällt.

§ 3

Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs. 2 BauGB Anwendung.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bergisch Gladbach,

Lutz Urbach